



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Ministerium  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Kulow

Direktwahl 02361/305-3341

Fax 02361/305-3599

wolfgang.kulow@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 8.86.17.1.50

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

### **Lebensmittelüberwachung;**

hier: Kennzeichnung von Hackfleisch, das aus aufgetautem Fleisch hergestellt wurde

Datum: 08.05.2008

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3786

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Nach Anhang III Abschn. V Kap. III Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 853/2004 ist es zulässig, für die Herstellung von Hackfleisch und Fleischzubereitungen tiefgefrorenes Fleisch zu verwenden. Eine entsprechende Regelung für den Einzelhandel findet man in Anlage 5 Kap. II Ziffer 3.2 der Tier- LMHV. Von Seiten der Lebensmittelüberwachung wurde gefragt, ob Hackfleisch und Fleischzubereitungen, die aus gefrorenem Ausgangsmaterial hergestellt wurden, gekennzeichnet werden müssen. Offensichtlich vertreten Handel und Handwerk die Auffassung, dass eine Kennzeichnung nicht notwendig ist, da nur das Ausgangsmaterial tiefgefroren wurde, nicht aber das fertige Lebensmittel.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 bis Haltestelle

"Siemensstraße" und 5 Min.

Fußweg oder mit Buslinie SB 20

bis Haltestelle "Hohenhorster

Weg" und 15 Min. Fußweg in

Richtung Trabrennbahn bis

Leibnizstraße

LANUV hingegen vertritt die Auffassung, dass bei derartigen Produkten eine Kennzeichnung der Verwendung von tiefgefrorenem Fleisch nach § 4 Abs. 5 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung erforderlich ist. Bei Hackfleisch und Fleischzubereitungen handelt es sich um „unverarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe n) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, des Anhang I Ziffer 1 der VO (EG) 853/2004 sowie des Anhang I des Leitfadens für die Umsetzung einzelner Bestimmungen der VO (EG) Nr. 853/2004. Das Ausgangsmaterial wird ebenso als unverarbeitetes Erzeugnis eingeordnet. Da das Ausgangsmaterial somit denselben Status aufweist wie das bearbeitete Erzeugnis, halte ich die Regelung des § 4 Abs. 5 der LMKV für einschlägig.

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

West LB AG

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Das Einfrieren von Fleisch führt zu einer Minderung der Brauchbarkeit, da der Verbraucher das gefroren gewesene Fleisch nicht erneut einfrieren sollte, weil das wiederholte Einfrieren von Lebensmitteln zu Nährstoffverlusten und geruchlichen und geschmacklichen Qualitätsabfällen der Ware führen kann. Die Mitteilung, dass die Ware zum Einfrieren nicht geeignet ist, kann der Verbraucher nur durch die Kennzeichnung erlangen. Bzgl. lose angebotener Ware würde das Fehlen einer entsprechenden Kennzeichnung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 b des LFGB zu beanstanden sein, da die Brauchbarkeit des Hackfleisches bzw. der Fleischzubereitungen (und hierzu zählt auch die Lagerfähigkeit) nicht unerheblich gemindert ist.

Ich bitte um Mitteilung, ob meine Rechtsauffassung von Ihnen geteilt wird. Zur Information füge ich eine Kurzfassung eines Urteils bezogen auf Fleischzubereitungen bei.

Im Auftrag

(Dr. Kulow)



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
- Fachbereich 86 -  
Postfach 10 10 52  
45610 Recklinghausen

**- elektronische Übermittlung -**

03. Juli 2008

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-3 – 45.24.00  
bei Antwort bitte angeben

Frau Dr. Landeck  
Telefon 0211 4566-247  
Telefax 0211 4566-432  
astrid.landeck@munlv.nrw.de

**Lebensmittelüberwachung -**

Kennzeichnung von Hackfleisch, das aus aufgetautem Fleisch hergestellt wurde

Ihre Anfrage vom 08. Mai 2008; AZ 8.86.17.1.50

Ihre Rechtsauffassung, dass bei der Herstellung von Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus aufgetautem Fleisch eine Kennzeichnung der Verwendung von tiefgefrorenem Fleisch erforderlich ist, wird von hier aus geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Landeck

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.munlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 Haltestelle  
Kennedydamm oder Buslinie 721  
(Flughafen) und 722 (Messe)  
Haltestelle Frankenplatz